

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH gelten ausschließlich. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens der Stadtwerke Hilden GmbH bei Vertragsabschluss schriftlich zugestimmt. Nimmt die Stadtwerke Hilden GmbH die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, die Stadtwerke Hilden GmbH hätte entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten angenommen.
- (2) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsabschluss

- (1) Das Angebot hat kostenlos und unverbindlich zu erfolgen.
- (2) Nur Bestellungen in Textform sind gültig, es sei denn vertraglich oder gesetzlich ist eine strengere Form vorgesehen. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (3) Sofern das Angebot von Seiten der Stadtwerke Hilden GmbH erfolgt, hält sich die Stadtwerke Hilden GmbH an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- (4) Im gesamten Schriftwechsel muss die Bestellnummer der Stadtwerke Hilden GmbH angegeben werden.

### § 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- (2) Sobald der Lieferant annehmen muss, dass er die Bestellung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann - unabhängig von den Ursachen der Verzögerung - hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung rechtzeitig, so kann unter der Berücksichtigung der betrieblichen Belange der Stadtwerke Hilden GmbH und der gesetzlichen Verpflichtungen eine angemessene Nachfrist gewährt werden.
- (3) Im Fall des schuldhaften Lieferverzuges durch den Lieferanten ist die Stadtwerke Hilden GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 Prozent des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- (4) Sofern die Stadtwerke Hilden GmbH in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Schadenersatzanspruch auf 0,2 Prozent des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, bei Körperschäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Hilden GmbH beruht.

### § 4 Versand

- (1) Die Versandadresse richtet sich nach der jeweiligen Regelung in der Bestellung. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der Stadtwerke Hilden GmbH zu erfolgen.
- (2) Der Lieferschein ist als Begleitpapier der Sendung beizufügen, wenn die Anlieferung durch Fahrzeug, Spediteur oder Post erfolgt. Bei Bahnsendungen ist der Lieferschein am Tage des Versandes durch die Post zuzustellen.
- (3) Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.
- (4) Die Stadtwerke Hilden GmbH ist berechtigt, für jede Sendung vom Lieferer unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungserteilung, spätestens am Tage des Abganges der Ware eine ausführliche Versandanzeige gesondert zu verlangen.

### § 5 Verpackung

- (1) Die Verpackung aller Waren hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- (2) Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Falls die Verpackung besonders berechnet wird, sind die Kosten hierfür gesondert in Angebot und Rechnung aufzuführen. Die Berechnung hat zu Selbstkostenpreisen zu erfolgen.

### § 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Die Zahlung wird fällig 30 Kalendertage nach Erbringung der Leistungen und Rechnungseingang der entsprechenden prüffähigen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der prüfbaren und ordnungsgemäßen Rechnung bei den Stadtwerken Hilden GmbH („Skontofrist“), gewährt der Lieferant ein Skonto in Höhe von 2 Prozent oder 3 Prozent des Nettorechnungsbetrages. Die Skontofrist ist eingehalten, wenn die Zahlung spätestens am letzten Tag der Skontofrist angewiesen wird.

- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Stadtwerke Hilden GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Die Stadtwerke Hilden GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (4) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## § 7 Rechnungen

Rechnungen sind – sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde – der Stadtwerke Hilden GmbH in einfacher Ausfertigung gesondert für jede Bestellung durch die Post zuzustellen. Sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden.

## § 8 Mängelansprüche

- (1) Die Mängelansprüche der Stadtwerke Hilden GmbH gegen den Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefergegenstand oder die Lieferleistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutzbestimmungen und den für den Besteller jeweils verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen.
- (3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Stadtwerke Hilden GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- (4) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der Stadtwerke Hilden GmbH, durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der Stadtwerke Hilden GmbH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Stadtwerke Hilden GmbH den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die Stadtwerke Hilden GmbH unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Stadtwerke Hilden GmbH den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (5) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu.
- (6) Im Übrigen ist die Stadtwerke Hilden GmbH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die Stadtwerke Hilden GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## § 9 Vertraulichkeit/Geheimhaltung:

- (1) Der Lieferant und die Stadtwerke Hilden GmbH verpflichten sich jeweils, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Es ist ihm nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadtwerke Hilden GmbH gestattet, in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit der Stadtwerke Hilden GmbH hinzuweisen.

## § 10 Sonstiges

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Die Stadtwerke Hilden GmbH wird personenbezogene Daten des Lieferanten nur entsprechend den Bestimmungen des BDSG speichern und verarbeiten.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz der Stadtwerke Hilden GmbH als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 – Anwendung.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner neue Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung entsprechen oder möglichst nahe kommen. Gleiches gilt bei Regelungslücken.

## Stadtwerke Hilden GmbH